

42/SN-181/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 108

An das
Bundesministerium für
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5
1014 WienBetrifft GESETZENTWURF
21. 67-09/92

Datum: 14.07.1992

16.0kt. 1992

Ihre Zahl/Nachricht vom
GZ 12.690/5-III/2/92
3.6.1992Unsere Zahl/Sachbearbeiter
WissB 100/102/104/92
MagFi/ESBitte Durchwahl beachten
Tel 501 05/ 4074
Fax 502 06/ 261Datum
1.10.1992Betreff Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
Schulzeitgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

Zu den im Betreff angeführten 3 Gesetzesentwürfen erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Schulorganisationsgesetz1. Zu § 5 Abs 2:

In dieser Bestimmung ist nunmehr ua vorgesehen, daß die Beiträge für Schülerheime durch Verordnung festzulegen sind, wobei die Beiträge höchstens kostendeckend sein dürfen. Da in den meisten Fällen, zB bei den Berufsschulinternaten, der Verordnungsgeber nicht unbedingt gleichzeitig die Schülerheime führt und verwaltet, glauben wir, daß in diesen Fällen die Festlegung durch Verordnung nicht zweckmäßig ist. Da bei den einzelnen Internaten aufgrund der Struktur, der Beschaffenheit der Heime etc durchaus unterschiedliche Kostenfaktoren zum Tragen kommen, können sich selbstverständlich auch unterschiedliche Heimbeiträge ergeben, obwohl man von einer kostendeckenden Gebarung bzw Beitragsgestaltung ausgeht. Wir treten daher für eine Änderung der vorgeschlagenen Formulierung dahingehend ein, daß der Heimbeitrag mittels Verordnung nur dann festgesetzt werden soll, wenn der

1100/01/92

Verordnungsgeber auch gleichzeitig die wirtschaftliche Führung und Verwaltung der Heime ausübt. In jenen Fällen, in denen die wirtschaftliche Führung und Verwaltung von anderen Institutionen durchgeführt wird, sollen nach wie vor kostendeckende Heimbeiträge von diesen Institutionen autonom festgelegt werden.

2. Schulautonomie - § 6:

Wir begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit, schulautonome Lehrplanbestimmungen vorzusehen. Unklar erscheint uns in diesem Zusammenhang jedoch die Formulierung für Berufsschulen, wonach bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulbehörden erlassen werden können. In den "Erläuterungen" hiezu heißt es lediglich, daß wegen der besonderen Struktur und Aufgabe der Berufsschulen in Abweichung von der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelung den Landesschulräten die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, unmittelbar Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Es erhebt sich somit die Frage, ob die Berufsschulen nun selbst ebenfalls schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen können oder nur der Landesschulrat.

Ebenfalls unklar erscheint uns nunmehr die Bestimmung im Abs 2, wonach die Lehrpläne ua die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentenfach) zu enthalten haben. In den derzeitigen Rahmenlehrplänen für Berufsschulen werden nämlich nur die Gesamtstundenzahlen ausgewiesen und keine Aufgliederung des Stundenausmaßes für die einzelnen Unterrichtsgegenstände vorgenommen. Es wäre daher erforderlich, für die Berufsschulen festzulegen, welche Bestimmung in Hinkunft bei den Rahmenlehrplänen zu gelten hat.

Im Zusammenhang mit der Schulautonomie wäre unseres Erachtens auch den Schulen eine finanzielle Autonomie einzuräumen. In den "Erläuterungen" (allgemeiner Teil) wird hiezu nur festgestellt, daß dieser Bereich keine schulorganisationsgesetzliche Regelung erfordere. Die Verwendung von Budgetmitteln in einem bestimmten Rahmen seitens der Schule kann unserer Meinung nach wohl kaum als "finanzielle Autonomie" bezeichnet werden. Ohne die Möglich-

keit, selbst Einnahmen zu erzielen und über diese Einnahmen auch verfügen zu können, wird der autonome Handlungsspielraum der Schulen auf diesem Gebiet bedeutungslos bleiben. Eine sinnvolle Möglichkeit einer "finanziellen Autonomie" wäre zB, wenn Berufsschulen auf privatwirtschaftlicher Basis außerhalb der Berufsschulzeit Praxiskurse für Lehrlinge oder andere Interessenten anbieten könnten.

Grundsätzlich möchten wir zur Kostenfrage festhalten, daß im Zusammenhang mit Gesetzentwürfen nur sehr vage Angaben zu den hierbei entstehenden Kosten gemacht werden. Meist bedingt aber fast jede Neuerung zusätzliche Kosten, für die im laufenden Budget keine Mittel vorgesehen sind. Wir glauben daher, daß bei allen Gesetzentwürfen eine sog "Mehrkosten-Wahrheit" zum Tragen kommen sollte, wobei auch anzuführen wäre, woher diese zusätzlichen Mittel aufgebracht werden.

Jede Ausweitung einer schulischen Autonomie bedeutet im gleichen Ausmaß auch eine Verstärkung der Mitbestimmung. So wird in den "Erläuterungen" ua als Grund, der für eine Schulautonomie spricht, die Mitbeteiligung und Mitverantwortung der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten im autonomen Bereich angeführt. Diese grundsätzlich positive Feststellung sollte allerdings an Berufsschulen dahingehend ausgeweitet werden, daß der Lehrberechtigte in die Mitbestimmung und Mitverantwortung neben dem Erziehungsberechtigten ebenfalls miteingebunden wird. So wäre ua auch an den Berufsschulen bei den Schulgemeinschaftsausschüssen gem § 64 SchulunterrichtsG die Aufnahme von Vertretern der Lehrberechtigten notwendig. Im Zusammenhang mit der Einführung der Schulautonomie erscheinen uns die gem § 65 Abs 2 SchulunterrichtsG vorgesehenen Schulausschüsse nicht ausreichend. Vielmehr sollten die gem § 64 SchulunterrichtsG vorgesehenen Schulgemeinschaftsausschüsse an den Berufsschulen zum Tragen kommen.

Als Beispiele der Miteinbeziehung der Lehrberechtigten möchten wir insb auf § 6 Abs 3 des Entwurfes verweisen, wonach auf Verlangen nicht nur Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht in die schulautonomen Lehrplanbestimmungen zu gewähren wäre, son-

dern auch Lehrberechtigten. Weiters verweisen wir auf § 7 Abs 5 a des Entwurfes, wonach hier im vorletzten Satz festgelegt werden soll, daß für Schulversuche an Berufsschulen an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten lediglich die der Schüler treten soll. Wir lehnen nicht nur diese Bestimmung nachdrücklich ab, sondern fordern, daß neben den Erziehungsberechtigten auch die Vertreter der Lehrberechtigten hier miteinbezogen werden.

3. Führung ganztägiger Schulformen - § 8 a:

Es ist zu begrüßen, wenn nach jahrelangen Diskussionen nunmehr eine politische Regelung hinsichtlich der ganztägigen Schulformen zum Tragen kommen soll. Gem § 8 a Abs 2 des Entwurfes soll die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen - mit je einem Unterrichtsteil und einem Betreuungsteil - dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Wir glauben, daß hier als Voraussetzung auch noch die finanziellen Möglichkeiten angeführt werden sollten.

Wenngleich bei den ganzjährigen Schulformen das Prinzip der Freiwilligkeit vorgesehen ist, sollte dennoch sichergestellt werden, daß jene Schüler, die vom Betreuungsteil keinen Gebrauch machen, keine Nachteile gegenüber jenen Schülern haben, die den Ganztagesunterricht besuchen. In diesem Zusammenhang hielten wir es daher für sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, daß Schüler auch nur für den Besuch der gegenstandsbezogenen Lernzeit und/oder der individuellen Lernzeit angemeldet werden können. Diese gegenstandsbezogene Lernzeit dient zwar nicht der Vermittlung des neuen Lehrstoffes, jedoch der Festigung, der Vertiefung und der Übung des im Unterricht durchgenommenen Lehrstoffes.

Wir halten es vom Prinzip her für richtig, für diese ganztägige Schulform eine Kostenbeteiligung der Eltern vorzusehen, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern bedacht genommen werden sollte. Im übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 5.12.1989, WissB 100/89, betreffend Novellen zum SchOG, SchZG, SCHUG im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen.

- 5 -

4. Zu § 8 c:

Gegen die im Abs 2 und 3 vorgesehene Absicht, Mindestteilnehmerzahlen für die Durchführung von Freizeitgegenständen festzusetzen, erheben wir keine Einwendungen. Wir regen allerdings an, für die Weiterführung von bereits begonnenen Freizeitgegenständen die Mindestteilnehmerzahlen zu überdenken, da ansonst die Gefahr bestünde, daß der bisherige Zeitaufwand von Schülern, die bereits Teilnehmer der betroffenen Lehrgänge waren, seinen Wert verliert.

5. Studienberechtigungsprüfung - § 8 e:

Wir halten die Einführung einer Studienberechtigungsprüfung als Ersatz der Reifeprüfung für jene im SchulorganisationsG geregelten Schularten, die als Ausnahme die Reifeprüfung voraussetzen, für grundsätzlich sinnvoll. Wir geben jedoch zu bedenken, ob die Festlegung einer Studienberechtigungsprüfung für Kollegs systemkonform wäre.

6. Zu § 131 Abs 6:

Aus der Formulierung dieses Absatzes ist wohl nur sehr schwierig festzustellen, welche Bestimmungen wann in Kraft treten. Vielleicht ist es möglich, einfachere, übersichtlichere und anwendungsfreundlichere Formulierungen zu verwenden. Darüber hinaus möchten wir auf einen Fehler aufmerksam machen. Unter Z 86 heißt es: "Dem § 131 werden folgende Abs 6 und 7 angefügt"; dem § 131 wird jedoch lediglich ein Abs 6 angefügt.

Zwischen 1968 und 1990 ging durch Verkürzung der Arbeitszeit, KJBG-Novelle, 5. Urlaubswoche und andere rechtliche Regelungen etwa 1/3 der Ausbildungszeit bei einer 3jährigen Lehrzeit verloren. Durch die Erweiterung der Berufsschulzeit, wie etwa durch berufsbezogenes Englisch und andere Gegenstände (zB berufsbezogene Kommunikation) wurde bzw wird die betriebliche Ausbildungszeit weiter verkürzt. Die Bundeswirtschaftskammer ist daher seit Jahren bemüht, eine gesetzliche Verankerung der Entkoppelung der betrieblichen Ausbildungszeit von der Berufsschulzeit im BAG zu erreichen.

Als schulseitige Begleitmaßnahme für diese Entkoppelung erscheint uns in diesem Zusammenhang jedoch auch notwendig, eine entsprechende Regelung im SchulorganisationsG bzw im SchulzeitG vorzusehen. Derzeit ist im § 49 Abs 2 lit a und b SchOG die Berufsschulzeit bei ganzjährigen Berufsschulen mit mindestens 1 vollen Schultag und bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens 8 Wochen dauernden Unterricht festgelegt. Im § 10 Abs 8 SchulzeitG ist wiederum geregelt, daß in Berufsschulen die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag 9 (in Ländern mit dem Pflichtgegenstand Religion an den Tagen, an welchen Religion unterrichtet wird, 10) nicht übersteigen darf. Bei einer gesetzlichen Verankerung einer maximalen Berufsschulzeit im SchOG sowie einer fixen Festlegung der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden pro Tag bzw Halbtag im SchulzeitG wäre es für beide Partner im dualen Ausbildungssystem, für Schule und Betrieb, klar ersichtlich, mit welcher Ausweitung im Rahmen der schulischen Ausbildung in der Berufsschule der Betrieb zu rechnen hat bzw welche Ausbildungszeit im Betrieb zur Verfügung steht.

II. Schulzeitgesetz

Im Zusammenhang mit dem oben vorgebrachten Vorschlag wäre folgende gesetzliche Änderung im SchulzeitG vorzusehen:

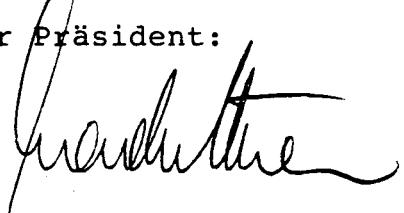
§ 10 Abs 8, 2. Satz: Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag beträgt 9 (in Ländern mit dem Pflichtgegenstand Religion an den Tagen, an welchem Religion unterricht wird, 10) sowie an einem halben Tag 5.

Zu den übrigen Bestimmungen sowie zum Pflichtschulerhaltungs-GrundsatzG erheben wir keine Einwendungen.

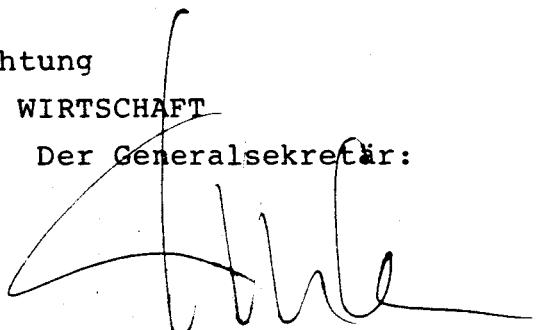
Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



- 7 -

nachrichtlich an:

alle Landeskammern

alle Bundessektionen

Präs-Abteilung (3ofach)

Bundes-WIFI

Frau Vizepräs Tichy-Schreder

Freier Wirtschaftsverband

Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender

Präs des Nationalrates (25fach)